

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2005

Nr. 2005/624

Einwohnergemeinde Neuendorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Neuendorf reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) am 4. Februar 2005 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan GEP, Teil Dorf, Situation 1:2'000
- Nutzungsplan GEP, Teil Industrie, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
- Bericht Nutzungsplan GEP
- Hydraulische Berechnung
- Bericht GEP-Zusammenfassung.

1.2 Die öffentliche Auflage hat vom 19. November 2004 bis 20. Dezember 2004 stattgefunden. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingereicht worden sind, konnte der Gemeinderat am 17. Januar 2005 den GEP genehmigen.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1897 vom 12. August 1997 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die in den beiden Nutzungsplänen GEP Teil Dorf bzw. Teil Industrie dargestellten „Bauzonengrenze / Reservezonengrenze“ sind nicht verbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 2.3 Die im Nutzungsplan GEP, Teil Dorf, dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Schutzzone und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone ist einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend.
- 2.4 Die in den beiden Nutzungsplänen GEP Teil Dorf bzw. Teil Industrie dargestellten Gebiete mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit oder Versickerungsverbot sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Gebiete ist einzig der kantonale Kataster über die Ablagerungsstandorte massgebend.
- 2.5 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.6 Gemäss Art. 11 Absatz 1 GSchG muss im Bereich öffentlicher Kanalisationen das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Laut Abs. 2 umfasst der Bereich öffentlicher Kanalisationen Bauzonen, weitere Gebiete sobald für sie Kanalisationen erstellt worden sind sowie weitere Gebiete in welchen der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.
- Im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone wird für die Liegenschaften im Gebiet Moos (GB Nr. 402) „projektierte Kleinkläranlage“ aufgezeigt. Infolge der relativ geringen Anschlussdistanz ist jedoch für dieses Gebiet der Anschluss an die öffentliche Kanalisation als zweckmässig und zumutbar zu bezeichnen.
- 2.7 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.8 Der GEP Neuendorf ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Neuendorf, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von mit Abfällen belasteten Standorten
- öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
- Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
- zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.

3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.6 Die Liegenschaften im Gebiet Moos, auf GB Nr. 402, sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Da diese Liegenschaften ausserhalb der Bauzone liegen, ist für das dazu notwendige Bauprojekt nebst der ordentlichen Baubewilligung auch die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes erforderlich.

3.7 Der Kataster über die Abwasseranlagen ist laufend nachzuführen und dem AfU regelmässig darüber Meldung zu erstatten.

3.8 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.9 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Neuendorf genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1897 vom 12. August 1997 sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Neuendorf betreffenden Nutzungspläne werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 6'223.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'200.--	(KA 431001 / A 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 6'223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80059 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Neuendorf, 3623 Neuendorf, mit 2 Dossier genehmigter Unterlagen, mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt), **lettre signature**

Baukommission Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Gäu, Klärstrasse 12, 4617 Gunzgen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht GEP-Zusammenfassung

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Neuendorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“)